

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

5

2014

THEMA 1:

Aktueller Handlungsbedarf bei Gewinnabführungsverträgen

THEMA 2:

Neuregelung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung

THEMA 3:

Referentenentwurf zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz



WESTPRÜFUNG
Dr. Seifert & Partner OHG



Sehr geehrte Damen und Herren,

obwohl die politischen Aktivitäten derzeit von außerpolitischen Themen geprägt sind, liegt ein erster Entwurf für ein „Jahressteuergesetz 2015“ vor. Wir stellen Ihnen hieraus die wichtigsten Änderungen vor.

Ein weiterer Beitrag ist der zum 01.10.2014 in Kraft getretenden gesetzlichen Neuregelung zur Umsatzsteuer für im Inland erbrachte Bauleistungen gewidmet. Wir erläutern insbesondere, wie das Bundesfinanzministerium die Voraussetzungen interpretiert und welcher kurzfristige Handlungsbedarf sich für betroffene Unternehmen ergibt.

Im rechtlichen Bereich informieren wir über das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, welches am 29.07.2014 in Kraft getreten ist und Zahlungsfristen grundsätzlich auf 60 Tage begrenzt. Weiterhin stellen wir die aktuellen Entwicklungen bei der Rentenversicherungspflicht von Syndikusanwälten dar.

Wir wünschen eine informative Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Thomas Mäurer

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE	3
STEUERN	3
Gesetzesentwurf „Jahressteuergesetz 2015“	3
Rückstellung für die Jahresabschlussprüfung	4
Aktueller Handlungsbedarf bei Gewinnabführungsverträgen	5
Übergangsfrist zum 31.12.2014 durch die Minijob-Reform	5
Umsatzsteuer bei Bauleistungen	6
Aktuelles zur Umsatzsteuer bei der Lieferung von Metallzeugnissen	7
Teilabzugsverbot bei Wertminderungen auf Darlehen im Betriebsvermögen	7
Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen	8
Betriebsveranstaltungen	9
Pensionszahlungen an ehemalige Gesellschafter	9
RECHT	10
Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in Kraft getreten	10
Rentenversicherungspflicht von Syndikusanwälten – Aktuelle Entwicklungen	10
Neuregelung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung	11
JAHRESABSCHLUSS	12
IAS 27 – Änderungsstandard „Equity Method in Separate Financial Statements“	12
Referentenentwurf zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz	12
KURZNACHRICHTEN	14
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	15

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

Oktober

31.10.2014 Abfrage von Kirchensteuerabzugsmerkmalen der Gesellschafter (entfällt für Kapitalgesellschaften, bei denen eine Ausschüttung in 2015 sehr unwahrscheinlich oder bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist)

November

15.11.2014 Antrag auf Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen 2014 bei nachweislich geringeren Gewinnen

30.11.2014 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2013 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2013. Für kleine GmbHs mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ist zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und zum Beschluss über die Ergebnisverwendung elf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.

Dezember

10.12.2014 Antrag auf Herabsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen 2014 bei nachweislich geringeren Gewinnen

15.12.2014 Antrag auf Verlustbescheinigung bei Kreditinstituten zwecks Verrechnung dieser Verluste mit anderweitig erzielten positiven Kapitaleinkünften

31.12.2014 Frist für die Abgabe von Jahressteuererklärungen für das Vorjahr, wenn die Steuererklärungen durch einen Steuerberater erstellt werden

31.12.2014 Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 beim Bundesanzeiger

31.12.2014 Übergangsfrist für die Anpassung der Gewinnabführungsverträge an die neue Rechtslage (dynamische Verlustübernahmeklausel; Details siehe Artikel „Aktueller Handlungsbedarf bei Gewinnabführungsverträgen“ in dieser Ausgabe von „Steuern & Wirtschaft aktuell“ auf S. 5)

31.12.2014 Antrag auf Erstattung der Öko-Steuer für das Vorjahr

Hinweis: Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen oder auch diverse Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz unberücksichtigt.

Für
Kapitalgesellschaften

Gewerbesteuerpflichtige

Gesellschafter einer kleinen GmbH

Alle Einkommensteuer-/
Körperschaftsteuerpflichtigen

Kapitalanleger

Alle Steuerpflichtigen

Alle offenlegungspflichtigen
Unternehmen
Unternehmen mit Gewinnabführungs-
verträgen

Unternehmen des produzierenden
Gewerbes

Für alle Steuerpflichtigen

Der erste Entwurf eines
„Jahressteuergesetzes 2015“
ist veröffentlicht.

STEUERN

Gesetzentwurf „Jahressteuergesetz 2015“

Das Bundesfinanzministerium hat den Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer gesetzlicher Vorschriften“ (sog. „Jahressteuergesetz 2015“) veröffentlicht. Der Referentenentwurf ist der erste Entwurf im Gesetzgebungsverfahren, sodass noch mit Änderungen zu rechnen ist.

Wesentliche Regelungen betreffen:

- Abzugsverbote für Abschreibungen auf Darlehen an die eigene GmbH
- Ausbildungskosten
- Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen
- Flexible Reaktionsmöglichkeiten der Finanzverwaltung auf umsatzsteuerliche Betrugsfälle

Für Unternehmen

Für die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses darf in der Steuerbilanz keine Rückstellung gebildet werden.

Hauptsächlich enthält das Gesetz Anpassungen der Abgabenordnung an den Zollkodex der Europäischen Union. Darüber hinaus gibt es jedoch viele weitere steuerliche Änderungen, von denen wir einige wichtige kurz vorstellen möchten:

Einkommensteuer

- Zukünftig sind Darlehensabschreibungen bei Einzelunternehmern, Personengesellschaften und in den Fällen der Betriebsaufspaltung nur noch zu 60% steuerlich abzugsfähig, wenn diese im Zusammenhang mit einer GmbH stehen, an der der Steuerpflichtige zu mehr als 25% beteiligt ist. Der Steuerpflichtige kann jedoch die Aufwendungen vollständig abziehen, wenn die Darlehen zu fremdüblichen Konditionen gewährt wurden. Eventuelle Abschreibungen sollten möglichst noch im Jahr 2014 vorgenommen werden (siehe gesonderter Beitrag unter „Teilabzugsverbot bei Wertminderungen auf Darlehen im Betriebsvermögen“ auf Seite 7).
- Die Kosten einer ersten beruflichen Ausbildung können nur sehr begrenzt als Sonderausgaben steuermindernd genutzt werden. Als Werbungskosten sind dagegen sämtliche Kosten der Zweitausbildung (auch für ein Studium) abziehbar, wenn diese mit der späteren beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen. Voraussetzung für die Zweitausbildung ist eine vorangegangene Erstausbildung. Diese soll zukünftig nur noch anerkannt werden, wenn sie einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten umfasst hat.
- Die Freigrenze für die Besteuerung geldwerter Vorteile bei Betriebsveranstaltungen wird von 110 auf 150 € angehoben (siehe auch gesonderter Beitrag „Betriebsveranstaltungen“ auf Seite 9).

Umsatzsteuer

- Um auf Umsatzsteuerbetrugsfälle schneller reagieren zu können, soll die Bundesfinanzverwaltung ermächtigt werden, für weitere Fälle die Umkehr der Steuerschuldnerschaft (§ 13b UStG) einzuführen. Zukünftig können dann entsprechende Änderungen auf dem Verwaltungsweg erfolgen. Die Fälle der Umkehr der Steuerschuldnerschaft müssen damit zukünftig noch sorgfältiger beobachtet werden.

Rückstellung für die Jahresabschlussprüfung

Der Bundesfinanzhof hat am 05.06.2014 entschieden, dass für die Prüfung des Jahresabschlusses einer Personengesellschaft eine Rückstellung nicht gebildet werden darf, wenn die Prüfung ausschließlich durch den Gesellschaftsvertrag begründet ist.

Die Bildung einer Rückstellung setzt u.a. den Anspruch eines Dritten oder eine gesetzliche Verpflichtung voraus. Im Streitfall fehlte es an einer solchen Außenverpflichtung. Die gesellschaftsvertragliche Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses beruhte ausschließlich auf einer freiwilligen gesellschaftsinternen Vereinbarung, durch die die Kontrollrechte und Ansprüche der einzelnen Gesellschafter gestärkt werden sollten. Für die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses darf in der Steuerbilanz keine Rückstellung gebildet werden.

Hinweis:

Das oben genannte Urteil betrifft nur freiwillige Jahresabschlussprüfungen. Dagegen können für die Kosten der Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen unverändert von allen Unternehmen Rückstellungen gebildet werden.

Aktueller Handlungsbedarf bei Gewinnabführungsverträgen

Am 31.12.2014 endet die Übergangsfrist für die Anpassung von Gewinnabführungsverträgen an die neue Rechtslage.

Seit der sog. kleinen Organschaftsreform im letzten Jahr erfordert ein steuerlich wirksamer Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft eine spezielle Formulierung zur Verlustübernahme. Folgender Wortlaut wäre z. B. geeignet: „Die Geltung der Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung wird ausdrücklich vereinbart.“ Wichtig ist hier der Text „in seiner jeweils gültigen Fassung“, der als dynamischer Verweis bezeichnet wird.

Zu der Vielzahl unterschiedlicher Formulierungen in derzeit bestehenden Gewinnabführungsverträgen lassen sich die folgenden Handlungsempfehlungen abgeben:

- Für Verträge, die bereits nach alter Rechtslage keine wirksame Verlustübernahmeklausel beinhalteten, besteht eine Änderungsverpflichtung, weil der Gewinnabführungsvertrag andernfalls ab dem Wirtschaftsjahr 2015 steuerlich nicht mehr anerkannt wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Änderung des § 302 AktG hinsichtlich der Verjährungsfristen im Ergebnisabführungsvertrag noch nicht berücksichtigt ist.
- Für Verträge mit einem sog. statischen Verweis auf § 302 AktG (ohne den Textbestandteil „in seiner jeweils gültigen Fassung“) besteht grundsätzlich keine Änderungspflicht. Anpassungsbedarf besteht erst bei einer zukünftigen Änderung des § 302 AktG. Dennoch ist eine Vertragsänderung bis zum 31.12.2014 empfehlenswert, um die Übergangsfrist zu nutzen. Andernfalls müsste der Vertrag bei einer späteren Änderung des § 302 AktG angepasst und dabei eine neue fünfjährige Mindestvertragslaufzeit vereinbart werden.
- Gleiches gilt für Verträge, die eine wörtliche Wiedergabe des Textes von § 302 AktG beinhalten.
- Wenn die Verträge einen dynamischen Verweis und zusätzlich eine wörtliche Wiedergabe von Teilen des § 302 AktG enthalten, empfiehlt sich ebenfalls eine Vertragsanpassung.
- Verträge, die ausschließlich einen dynamischen Verweis auf § 302 AktG enthalten, entsprechen der aktuellen Rechtslage, sodass kein Anpassungsbedarf besteht.
- Generell besteht kein Anpassungsbedarf, wenn der Gewinnabführungsvertrag bis zum 31.12.2014 beendet wird.

Die Änderung der Verlustübernahmeklausel gemäß den vorstehenden Empfehlungen gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht als Neuabschluss des Gewinnabführungsvertrages. Damit ist auch bei Gewinnabführungsverträgen, die noch keine fünf Jahre bestehen, die steuerliche Anerkennung nicht gefährdet. Zudem muss keine neue fünfjährige Mindestvertragslaufzeit vereinbart werden.

Eine wirksame Änderung der Verträge erfordert Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen und eine Eintragung im Handelsregister bis zum 31.12.2014. Um diese Frist einzuhalten, sollten die Vertragsänderungen schnellstmöglich vorgenommen und beim Handelsregister angemeldet werden. Dabei ist zu beachten, dass eine notarielle Beurkundung erforderlich ist.

Übergangsfrist zum 31.12.2014 durch die Minijob-Reform

Durch die Minijob-Reform ist zum 01.01.2013 die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse von 400,00 € auf 450,00 € erhöht worden. Für Personen in diesem Einkommensbereich besteht nun ggf. Handlungsbedarf.

Für Unternehmen mit Gewinnabführungsverträgen

Die kleine Organschaftsreform im letzten Jahr bewirkt Änderungsbedarf bei Gewinnabführungsverträgen. Vertragsanpassungen sind noch bis zum 31.12.2014 möglich.

Bestehende Verträge enthalten sehr unterschiedliche Formulierungen. Fast immer besteht Handlungsbedarf!

Wirksame Vertragsänderungen erfordern eine notarielle Beurkundung und Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft bis zum 31.12.2014.

Für Beschäftigungsverhältnisse mit 400,01 bis 450,00 €

Arbeitnehmer, die am 31.12.2012 ein monatliches Arbeitsentgelt von 400,01 bis 450,00 € erzielt haben,

können bis zum 31.12.2014 weiterhin voll sozialversicherungspflichtig sein. Jetzt besteht Anpassungsbedarf:

- Bei unverändertem Beschäftigungsverhältnis: Anmeldung als Minijobber
- Bei Erhöhung des Arbeitsentgelts auf mehr als 450,00 €: Fortführung der Sozialversicherungspflicht

Für Unternehmen, die Bauleistungen erbringen bzw. beziehen

Ab 01.10.2014 erbrachte Bauleistungen können ohne Umsatzsteuer abgerechnet werden, wenn der Kunde ebenfalls nachhaltig Bauleistungen erbringt,

d. h. mindestens 10% seiner Gesamtumsätze Bauleistungen sind.

Der Nachweis durch den Kunden ist ab 01.10.2014 mit der Bescheinigung „USt 1 TG“ zu führen, die vom Finanzamt ausgestellt wird.

Betroffene Unternehmen sollten das Formular möglichst zeitnah beim zuständigen Finanzamt anfordern.

Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2012 und auch seit diesem Zeitpunkt regelmäßig ein monatliches Arbeitsentgelt von 400,01 bis 450,00 € erzielen (sog. „Alt-Midijobber“), hätten ab 01.01.2013 grundsätzlich als Minijobber behandelt werden müssen. Im Rahmen einer Übergangsregelung können betroffene Arbeitnehmer auf Antrag bis zum 31.12.2014 weiterhin der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung unterliegen und gelten dann nicht als Minijobber. Dieses ist in einigen Fällen vorteilhaft, weil ein voller Krankenversicherungsschutz bei vergleichsweise geringen Beiträgen erreicht wird.

Mit Ablauf der Bestandsschutzregelung bestehen nun folgende Alternativen:

- Arbeitsentgelt weiterhin bis 450,00 €
Sofern das Arbeitsentgelt weiterhin regelmäßig maximal 450,00 € im Monat beträgt, ist die Beschäftigung ab dem 01.01.2015 als geringfügig entlohnte Beschäftigung bei der Minijob-Zentrale anzumelden.
- Erhöhung des Arbeitsentgelts auf mehr als 450,00 €
Sofern der volle Sozialversicherungsschutz auch weiterhin gewollt ist, müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab dem 01.01.2015 die Erhöhung des Arbeitsentgelts auf regelmäßig mehr als 450,00 € vereinbaren.

Umsatzsteuer bei Bauleistungen

Mit Wirkung zum 01.10.2014 tritt die gesetzliche Neuregelung zur Umsatzsteuer für im Inland erbrachte Bauleistungen in Kraft, über die wir in den letzten Ausgaben intensiv berichtet haben. Danach ist über Bauleistungen, die in Deutschland ausgeführt werden, ohne Ausweis von Umsatzsteuer abzurechnen (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Der Kunde ist Schuldner der Umsatzsteuer und muss diese erklären. Im Gegenzug kann der Kunde ggf. den Vorsteuerabzug in der gleichen Erklärung (Voranmeldung) geltend machen.

Voraussetzung für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens ist, dass der Kunde ebenfalls Unternehmer ist, der nachhaltig Bauleistungen erbringt. Laut Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 26.09.2014 ist unter dem Begriff „nachhaltig“ zu verstehen, dass 10% der Gesamtumsätze des Kunden aus Bauleistungen bestehen. Besonderheiten können im Fall einer umsatzsteuerlichen Organschaft, bei Baurägern und Arbeitsgemeinschaften greifen.

Dass die o.g. 10%-Grenze erreicht wird, muss der Kunde dem leistenden Unternehmer nachweisen. Bisher diente als Nachweis vor allem die Freistellungsbescheinigung über die Bauabzugsteuer. Am 26.08.2014 hat das Bundesfinanzministerium für die Zukunft neu geregelt, dass der Kunde eine besondere Bescheinigung (sog. Formular „USt 1 TG“) beim Finanzamt beantragen und in diesem Zusammenhang nachweisen muss, dass die o.g. 10%-Grenze erreicht wird. Eine Kopie dieses Nachweises ist zukünftig dem leistenden Bauunternehmer vorzulegen. Die Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von längstens drei Jahren und kann durch das Finanzamt mit Wirkung für zukünftige Leistungen widerrufen werden.

Vorteil der Bescheinigung ist die Rechtssicherheit für den Kunden und den leistenden Unternehmer, dass die Bauleistung zutreffend ohne Umsatzsteuer abgerechnet wurde – selbst wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der Kunde die 10%-Grenze tatsächlich nicht erreicht hat.

Die leistenden Unternehmen müssen für Leistungen, die ab dem 01.10.2014 ausgeführt werden, die Bescheinigung von ihren Kunden anfordern und aufbewahren. Andernfalls müssen Rechnungen mit Ausweis von Umsatzsteuer ausgestellt werden. Unternehmen, die Bauleistungen beziehen bzw. dies beabsichtigen, sollten die Bescheinigung möglichst zeitnah beim zuständigen Finanzamt anfordern, wenn die Voraussetzungen (u.a. 10%-Grenze) erfüllt sind.

Aktuelles zur Umsatzsteuer bei der Lieferung von Metallerzeugnissen

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 26.09.2014 detailliert zu der mit Wirkung zum 01.10.2014 beschlossenen Erweiterung des sog. Reverse-Charge-Verfahrens auf Lieferungen von bestimmten unedlen und edlen Metallen Stellung genommen. Werden Lieferungen dieser Metalle innerhalb von Deutschland ausgeführt, schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. In den Rechnungen ist keine Umsatzsteuer auszuweisen.

Die Finanzverwaltung verschiebt die Anwendung der Neuregelung **nunmehr vom 01.10.2014 auf den 01.01.2015**. Den beteiligten Unternehmen wird für Lieferungen zwischen dem 01.10.2014 und dem 31.12.2014 ein Wahlrecht eingeräumt. Sie können die Neuregelung in dieser Übergangsphase bereits anwenden oder weiterhin Rechnungen mit Ausweis von Umsatzsteuer ausstellen.

Darüber hinaus wurde bis auf Weiteres eine **Vereinfachungsregelung** für die Fälle eingeräumt, in denen sich die beteiligten Unternehmen nicht sicher sind, ob die Neuregelung anzuwenden ist. Sofern sich leistender Unternehmer und Kunde darauf verständigen, das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden, wird die Finanzverwaltung die Handhabung nicht beanstanden, selbst wenn sich später herausstellt, dass das Reverse-Charge-Verfahren nicht anzuwenden war.

Für den umgekehrten Fall wurde keine Nichtbeanstandungsregelung getroffen. Werden also Rechnungen mit Ausweis von Umsatzsteuer ausgestellt, obwohl das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden war, schuldet der leistende Unternehmer dennoch die Umsatzsteuer. Der Kunde kann dagegen keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Um das Risiko für den Kunden zu reduzieren, regen wir daher an, in allen Zweifelsfällen die o.g. Vereinfachungsregelung zu nutzen und Rechnungen ohne Umsatzsteuer auszustellen.

Des Weiteren wurden in dem Schreiben die Anwendungsfälle durch zahlreiche **Beispiele** abgegrenzt. Grundsätzlich sollen nur Metalle unter die Gesetzesänderung fallen, die in Rohform, als Halbzeug oder als Pulver geliefert werden. Dagegen fallen insbesondere Metallprodukte nicht unter die Neuregelung, bei denen die Metalle wesentlich weiterbearbeitet wurden bzw. in andere Produkte eingeflossen sind. Hierzu zählen z.B.:

- Rohlinge aus Silber, Gold, Platin und anderen Metallen für Schmuckwaren
- isolierte Drähte (Lackdrähte), vorgearbeitete Stangen und Profile, metallisierte Garne, umhüllte Metalle
- bedruckte Metallfolien
- Behältnisse aus edlen und unedlen Metallen

Für eine eindeutige Zuordnung ist grundsätzlich eine Einzelfallprüfung durch die unternehmensinternen technischen Fachabteilungen zu empfehlen.

Teilabzugsverbot bei Wertminderungen auf Darlehen im Betriebsvermögen

Derzeit kann ein Einzelunternehmer **Abschreibungen auf Darlehensforderungen**, die er im Betriebsvermögen hält, grundsätzlich steuerlich vollständig abziehen, auch wenn er an der Darlehensnehmer-GmbH als Gesellschafter (mittelbar) beteiligt ist. Gleiches gilt für Darlehen an Tochter-GmbHs durch Personengesellschaften, soweit hieran natürliche Personen beteiligt sind.

Für alle Unternehmen, die Metallerzeugnisse beziehen bzw. liefern Ein aktuelles BMF-Schreiben regelt Einzelheiten zu Reverse-Charge-Verfahren bei den Lieferungen von bestimmten Metallen.

Es wird eine Fristverlängerung vom 01.10.2014 auf den 01.01.2015 für den Übergang auf die Neuregelung eingeräumt.

In Zweifelsfällen ist die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens zu empfehlen.

Das BMF-Schreiben beinhaltet zahlreiche Einzelbeispiele zur Abgrenzung der betroffenen Metalle.

Für Unternehmer und Personengesellschaften

Abschreibungen auf Darlehen eines Unternehmens oder einer Personengesellschaft an eine Tochter-GmbH können derzeit steuerlich zu 100% anerkannt werden.

Zukünftig ist eine steuerliche Nutzung solcher Darlehensabschreibungen nur noch zu 60% möglich, wenn eine Beteiligung von mehr als 25% an der GmbH besteht.

Darum sollten eventuelle Darlehensabschreibungen noch in 2014 vorgenommen werden.

Für Selbständige, Gewerbetreibende und vermögende Privatpersonen

Für Steuerpflichtige mit Einkünften über 500.000 € gilt eine Aufbewahrungspflicht für steuerrelevante Unterlagen von sechs Jahren.

Kontoauszüge, welche elektronisch von einem Kreditinstitut übermittelt werden, müssen digital aufbewahrt werden.

Die elektronische Aufbewahrung erfordert u. a., dass die Unveränderbarkeit der originären Daten nachgewiesen werden kann.

Neuregelung

Zukünftig sollen Darlehensabschreibungen nur noch zu 60% steuerlich anerkannt werden, wenn der Darlehensgeber (mittelbar) zu mehr als 25% an der GmbH beteiligt ist und wenn die Darlehensbedingungen inkl. der Sicherheiten nicht fremdüblich sind (lt. Entwurf zum Jahressteuergesetz 2015).

Neben Darlehen im Betriebsvermögen von Einzelunternehmern oder Personengesellschaften betrifft dies auch Fälle der Betriebsaufspaltung.

Handlungsbedarf/Übergangsregelung

Die gesetzliche Neuregelung soll für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2014 beginnen.

Deshalb ist zu prüfen, ob derzeit Abschreibungsbedarf besteht. Die Abschreibung sollte dann ggf. bis zum 31.12.2014 erfolgen, damit die Aufwendungen steuerlich vollständig abgezogen werden können.

Zukünftig ist verstärkt darauf zu achten, betreffende Darlehensbedingungen fremdüblich auszugestalten – wenn dies möglich ist.

Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen

Steuerpflichtige mit Einkünften über 500.000 € pro Jahr aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung/Verpachtung und Einkünften nach § 22 EStG müssen steuerlich relevante Belege über Einnahmen und Ausgaben sechs Jahre aufbewahren. Für Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und Selbständige gilt die Aufbewahrungspflicht darüber hinaus auch bei niedrigeren Einkünften.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat am 19.05.2014 zur Aufbewahrung von elektronischen Kontoauszügen Stellung genommen. Danach verstößt das Löschen des elektronisch übermittelten Dokuments nach dem Ausdrucken gegen die Aufbewahrungspflicht. Der Ausdruck stellt lediglich eine Kopie des elektronischen Originaldokuments dar und kann einem originären Papierkontoauszug nicht gleichgestellt werden.

Bei der Aufbewahrung elektronischer Kontoauszüge auf Datenträgern muss die Einhaltung der nachstehenden Kriterien gewährleistet sein:

- Die Daten müssen während der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar und unverzüglich lesbar gemacht werden können.
- Die System- und Verfahrensdokumentation muss erkennen lassen, auf welche Weise elektronische Eingangsdokumente aufbewahrt, archiviert und weiterverarbeitet werden.
- Das eingesetzte Datenverarbeitungsverfahren muss gewährleisten, dass Datenbestände nicht ohne Kenntlichmachung überschrieben, gelöscht oder geändert werden können.
- Es sind Verfahrenskontrollen zur Prüfung von Vollständigkeit und Richtigkeit der Geschäftsvorfälle durchzuführen.

Die von Banken bereitgestellten elektronischen Kontoauszüge und die EDV-Systeme der betroffenen Steuerpflichtigen gewährleisten die Erfüllung dieser Vorgaben oftmals nicht. Wenn Ihnen kein geeignetes EDV-System zur Verfügung steht, sollten Sie sich mit Ihrer Bank hinsichtlich alternativer Möglichkeiten abstimmen. Zum Beispiel könnten Sie Ihre Bank mit der Übersendung von Ausdrucken der Monats- oder Jahreskontoauszüge beauftragen und diese in Papierform aufbewahren oder wie andere Papierdokumente elektronisch archivieren.

Hinweis:

Seit 2010 hat das Finanzamt die Möglichkeit, eine Außenprüfung bei den Privatpersonen vorzunehmen, deren positive Einkünfte über 500.000 € liegen. Statistisch gesehen wird jeder der betroffenen Steuerpflichtigen innerhalb von sechs Jahren mindestens einmal geprüft.

Betriebsveranstaltungen

Der Bundesfinanzhof hatte in 2013 entschieden, dass zur Berechnung der 110-Euro-Freigrenze für Sachbezüge bei Betriebsveranstaltungen nur Kosten einbezogen werden müssen, die die Teilnehmer der Veranstaltung konsumieren können. Außerdem vertrat er die Auffassung, dass die Kosten für mitgebrachte Familienangehörige nicht dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen sind.

Die Finanzverwaltung möchte diese für Unternehmen und Arbeitnehmer günstigen Regelungen nicht anwenden. Daher muss damit gerechnet werden, dass noch offene Fälle aus der Vergangenheit nicht entsprechend der günstigen Rechtsprechung entschieden werden.

Um die vorstehend genannte Rechtsprechung auszuhebeln, soll auf Vorschlag des Bundesfinanzministeriums durch das Jahressteuergesetz 2015 die gesetzliche Regelung geändert werden. Zukünftig sollen

- alle mit der Betriebsveranstaltung im Zusammenhang stehenden Kosten in die Sachbezüge einbezogen werden und
- die auf Begleitpersonen von Arbeitnehmern entfallenden anteiligen Kosten den jeweiligen Arbeitnehmern zugerechnet werden.

Im Gegenzug sieht der Gesetzesentwurf die Erhöhung der genannten Freigrenze für Betriebsveranstaltungen auf 150 € je Arbeitnehmer ab dem 01.01.2015 vor.

Pensionszahlungen an ehemalige Gesellschafter

Aufwendungen für Pensionszusagen an Gesellschafter von Personengesellschaften sind steuerlich nicht abzugsfähig. Der Bundesfinanzhof hat am 06.03.2014 entschieden, dass dies auch gilt, wenn dem Gesellschafter die Pension erst nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft ausgezahlt wird. In diesen Fällen wird der ausgeschiedene Gesellschafter so besteuert, als sei er weiterhin Gesellschafter. Dies hat den Vorteil, dass die Pensionszahlungen insoweit ohne Steuerzahlungen vereinnahmt werden können, wie die Besteuerung bereits bei der Bildung der Pensionsrückstellung erfolgt ist.

Hinweis:

Für betroffene Personen kann das Urteil des Bundesfinanzhofs Steuerersparnisse bedeuten. Darum sollte auf die Anwendung der neuen Rechtsprechung geachtet werden, auch für alle noch änderbaren Bescheide.

Für Arbeitgeber

Die vom Bundesfinanzhof entwickelten günstigen Grundsätze zur Besteuerung von Betriebsveranstaltungen werden von der Finanzverwaltung nicht angewandt.

Die bisherige ungünstigere Auffassung der Finanzverwaltung soll für die Zukunft gesetzlich festgeschrieben werden.

Allerdings ist geplant, ab dem 01.01.2015 die Freigrenze auf 150 € zu erhöhen.

Für Personengesellschaften und deren Gesellschafter

Pensionszahlungen an ehemalige Gesellschafter von Personengesellschaften sind weiterhin gewerbliche Einkünfte aus der Beteiligung. Sie bleiben bei der Auszahlung teilweise unbesteuert.

Für Unternehmer

Zahlungsfristen werden grundsätzlich auf 60 Tage nach Ausführung der Lieferung oder Leistung begrenzt.

Für öffentlich-rechtliche Auftraggeber gelten strengere Sonderregelungen.

Die Frist für Leistungsabnahmen wird auf 30 Tage begrenzt.

Auch die Regelungen für AGBs werden verschärft.

Für Arbeitgeber und Syndikusanwälte

Das Bundessozialgericht hat die Rentenversicherungspflicht von Syndikusanwälten bestätigt. Allerdings besteht Vertrauensschutz für bestimmte Altfälle.

Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in Kraft getreten

Am 29.07.2014 ist das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in Kraft getreten. Das Gesetz führt zum Schutz von Leistungserbringern und Lieferanten gesetzliche Höchstgrenzen für Zahlungs-, Abnahme- und Prüffristen ein.

Der neu eingeführte § 271a BGB regelt, dass eine längere Zahlungsfrist als 60 Tage nur dann wirksam ist, wenn die Parteien diese ausdrücklich vereinbart haben und sie für den Gläubiger nicht grob unbillig ist.

Öffentliche Auftraggeber dürfen sich grundsätzlich nur noch Zahlungsfristen von maximal 30 Tagen einräumen lassen. Längere Fristen sind nur wirksam, wenn die Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde und aufgrund der besonderen Natur oder der Merkmale des Schuldverhältnisses sachlich gerechtfertigt ist. Die maximal zulässige Zahlungsfrist beträgt 60 Tage. Diese Höchstgrenze ist nicht abdingbar.

In Fällen, in denen die Entgeltforderung erst nach einer Abnahme fällig wird, z. B. bei Werkverträgen, darf die Frist zur Abnahme der Gegenleistung ebenfalls nur noch in Ausnahmefällen mehr als 30 Tage nach Ausführung der Leistung betragen.

Ergänzend dazu wurden die Regelungen für allgemeine Geschäftsbedingungen reformiert. Unwirksam sind Klauseln, die eine unangemessen lange Zeit für die Erfüllung von Zahlungen regeln. Unangemessen dürfte eine Frist von mehr als 30 Tagen nach Empfang einer Leistung sein. Ebenso unangemessen und damit unwirksam sind Klauseln, in denen sich der Verwender für die Überprüfung oder Abnahme einer Leistung eine längere Frist als 15 Tage einräumen lässt. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die längere Fristen als die vorgenannten enthalten, sollten überarbeitet werden.

Schließlich wurden die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht. Für Rechtsgeschäfte unter Unternehmern beträgt der Verzugszins nunmehr 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Hinweis:

Vor dem Hintergrund der in Kraft getretenen Regelungen sollten Sie Ihre Musterverträge, längerfristigen Verträge mit Kunden und Lieferanten und Ihre allgemeinen Einkaufsbedingungen zeitnah überprüfen und ggf. anpassen.

Rentenversicherungspflicht von Syndikusanwälten – Aktuelle Entwicklungen

Seit der Verkündung von drei Grundsatzentscheidungen des Bundessozialgerichts am 03.04.2014 ist die Frage der Befreiungsmöglichkeit für Syndikusanwälte von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung äußerst umstritten und ungeklärt.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund lehnt auf der Basis der Urteile neue Befreiungsanträge von Syndikusanwälten ab, gewährt jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ver-

trauensschutz für bereits bestehende Befreiungen. Eine vom Deutschen Anwaltverein geforderte gesetzliche Regelung wird derzeit in den Regierungsfractionen in Berlin diskutiert.

Aufseiten der Arbeitgeber von Syndikusanwälten stellt sich die Frage, ob sie für diese nunmehr Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten haben und im Gegenzug die Beitragszahlung an das Anwaltsversorgungswerk einstellen können. Angesichts der Verjährungsfrist für Sozialversicherungsbeiträge von vier Jahren liegt das finanzielle Gesamtrisiko für Arbeitgeber pro Mitarbeiter bei über 50.000 €. Außerdem bestehen Risiken wegen einer möglichen Strafbarkeit der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen.

Hinweis:

Für Arbeitgeber empfiehlt sich wegen der bedeutenden Risiken die genaue Prüfung einer möglichen Sozialversicherungspflicht ihrer Syndikusanwälte.

Neuregelung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung

Nachdem sich Bund und Länder bereits im Mai 2014 auf eine Verschärfung der Regeln für die strafbefreiende Selbstanzeige geeinigt hatten, wurde nunmehr ein Referentenentwurf hierzu vorgelegt.

Die Nacherklärung bisher nicht oder unrichtig erklärter Einkünfte (sog. strafbefreiende Selbstanzeige) ist grundsätzlich nur noch bis zu einer hinterzogenen Steuer von maximal 25.000 € möglich. Bei höheren Beträgen muss ein Zuschlag von 10% auf die hinterzogene Steuer gezahlt werden, damit von einer Strafverfolgung abgesehen wird. Der Zuschlag steigt bei einem Hinterziehungsbetrag von mehr als 100.000 € auf 15% und bei einer hinterzogenen Steuer von mehr als 1.000.000 € auf 20%. Darüber hinaus müssen neben dem hinterzogenen Betrag und dem Zuschlag in Zukunft auch die Hinterziehungszinsen von 6% pro Jahr kurzfristig nach Abgabe der Selbstanzeige entrichtet werden.

Ferner wird für Kapitalerträge aus Nicht-EU-Staaten geregelt, dass die Steuer für einen deutlich längeren Zeitraum als bisher nachträglich festgesetzt werden kann.

Für Steuerpflichtige mit Umsatzsteuervoranmeldungen oder Lohnsteueranmeldungen gibt es Sonderregelungen und erhebliche Erleichterungen. Wenn eine solche Steueranmeldung verspätet oder falsch abgegeben wurde, liegt ebenfalls grundsätzlich eine Steuerhinterziehung vor. Soweit der Steuerpflichtige die unrichtigen Angaben berichtigt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt, tritt grundsätzlich Straffreiheit ein. Diese Sonderregelung gilt nicht für Anmeldungen, die sich auf das Kalenderjahr beziehen.

Das Gesetz soll zum 01.01.2015 in Kraft treten. Steuerpflichtige, die noch in den Anwendungsbereich der bisherigen Regelung fallen möchten, müssen ihre Selbstanzeigen somit noch im Jahr 2014 abgeben.

Zur Vermeidung finanzieller Risiken sollten Arbeitgeber die Sozialversicherungspflicht ihrer Syndikusanwälte sorgfältig prüfen.

Für Privatpersonen und Unternehmer

Ein Referentenentwurf verschärft die Voraussetzungen für strafbefreiende Selbstanzeigen.

Insbesondere kommt es zu einer Erhöhung des Strafzuschlages.

Für Umsatzsteuervor- und Lohnsteueranmeldungen gibt es Erleichterungen.

Das Gesetz soll zum 01.01.2015 in Kraft treten.

Für IFRS-Anwender

Equity-Methode im Einzelabschluss nach IFRS wieder möglich

Für bilanzierende Unternehmen

Das BilRUG führt zu einer Vielzahl von Einzeländerungen in sämtlichen Bereichen der Bilanzierung und Offenlegung, z. B.:

- Anhebung der Schwellenwerte für die Größenklassen
- neue Definition der Umsatzerlöse
- Aufwertung des Anhangs
- Investment- und Beteiligungsgesellschaften können keine Kleinstkapitalgesellschaften sein
- nur kleinere Änderungen für Konzernabschlüsse
- geänderte Voraussetzungen für die Befreiung von Kapitalgesell-

IAS 27 – Änderungsstandard „Equity Method in Separate Financial Statements“

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 12.08.2014 den Änderungsstandard zum IAS 27 „Equity Method in Separate Financial Statements“ veröffentlicht. Dieser Änderungsstandard ermöglicht es, die Anteile an Tochterunternehmen, Joint Ventures und assoziierten Unternehmen im Einzelabschluss nach der Equity-Methode zu bewerten. Mit der im Jahr 2003 gestrichenen und nun wieder eingeführten Option stehen drei Methoden zur Bewertung von Anteilen im Einzelabschluss zur Auswahl (fortgeführte Anschaffungskosten, Equity-Methode oder Bewertung als zur Veräußerung verfügbar nach IAS 39).

Die geänderten Regelungen können ab sofort angewendet werden. Verpflichtend ist die Anwendung für Berichtsperioden ab dem 01.01.2016.

Referentenentwurf zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG) veröffentlicht. Das BilRUG wird zu einer Vielzahl von Einzeländerungen in nahezu sämtlichen Bereichen der Bilanzierung und Offenlegung führen. Die wichtigsten Veränderungen nennen wir im Folgenden.

Die Schwellenwerte für die Größenklassen sowie für die Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht werden um rd. 3% angehoben, für kleine Gesellschaften beim Übergang auf mittelgroße sogar um rd. 24%.

Im Bereich der Bilanzierung ist die Neudefinition der Umsatzerlöse hervorzuheben. Diese umfassen zukünftig alle Erlöse aus Erzeugnissen, Waren oder Dienstleistungen. Die bisherige Begrenzung auf „Erlöse aus typischen Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ entfällt. Dadurch wird es zu einer Verschiebung von den sonstigen betrieblichen Erträgen zu den Umsatzerlösen kommen. Dies wirkt sich bei der Berechnung von Kennziffern (z.B. Umsatzrentabilität) und auf die oben erwähnten Schwellenwerte aus.

Die Anhangberichterstattung wird durch eine Vielzahl von Änderungen aufgewertet. Insbesondere werden zahlreiche Angaben, die bisher wahlweise in der Bilanz oder im Anhang gemacht werden konnten, zukünftig zwingend im Anhang erfolgen müssen.

Es wird klargestellt, dass die Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften nicht für Investment- und Beteiligungsgesellschaften gelten.

Für Konzernabschlüsse sind nur dann Zwischenabschlüsse für Tochtergesellschaften verpflichtend aufzustellen, wenn deren Geschäftsjahr um mehr als drei Monate vom Konzerngeschäftsjahr abweicht. Damit kann zukünftig der Bilanzstichtag eines Tochterunternehmens auch bis zu drei Monate nach dem Konzernabschlussstichtag liegen, ohne dass ein Zwischenabschluss erstellt werden muss.

Bisher ist eine Verlustübernahme durch das Mutterunternehmen die Voraussetzung für die Befreiung einer Kapitalgesellschaft von der Pflicht zur Aufstellung und Offenlegung des Jah-

resabschlusses. Diese Voraussetzung wird ersetzt durch das „Einstehen für die Verpflichtungen des Tochterunternehmens“. Es bleibt abzuwarten, wie Form und Inhalt dieser Verpflichtung konkretisiert werden.

Darüber hinaus werden die Befreiungsvorschriften für haftungsbeschränkte Personengesellschaften an die für Kapitalgesellschaften angeglichen. Hierdurch ist zukünftig auch für die Befreiung von Tochterpersonengesellschaften von der Aufstellung oder Offenlegung des Jahresabschlusses ein „Einstehen der Muttergesellschaft für die Verpflichtungen der Tochtergesellschaft“ erforderlich. Dies stellt eine wesentliche Verschärfung dar, denn bisher war lediglich die Einbeziehung der Tochtergesellschaft in den Konzernabschluss der Muttergesellschaft Voraussetzung für die genannte Befreiung.

Mit Ausnahme der Anhebung der Schwellenwerte und der Neudefinition der Umsatzerlöse, welche schon für Geschäftsjahre beginnend ab dem 01.01.2014 anzuwenden sind, sind die Neuregelungen erstmals zwingend für Geschäftsjahre ab dem 01.01.2016 zu berücksichtigen.

Hinweis:

Tendenziell ist das BilRUG für kleine Gesellschaften mit Erleichterungen verbunden, dagegen müssen sich große Gesellschaften auf erhöhte Anforderungen einstellen. Kritisch diskutiert werden derzeit die geänderten Voraussetzungen für die Befreiung von der Aufstellungs- und Offenlegungspflicht betr. der Jahresabschlüsse für Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften. Kurzfristiger Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der Umsatzerlöse, die schon für Geschäftsjahre beginnend ab dem 01.01.2014 gemäß der neuen Definition ausgewiesen werden müssen.

schaften betr. Aufstellung und Offenlegung der Jahresabschlüsse

– erhebliche Verschärfung der Voraussetzungen für Personengesellschaften betr. Befreiung von Aufstellung und Offenlegung

– Anwendung für Geschäftsjahre ab 01.01.2016; Schwellenwerte und Umsatzdefinition schon ab 01.01.2014

KURZNACHRICHTEN

Kein Werbungskostenabzug für Arbeitsecke in einem Einzimmerapartment

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei minderjährigen Minijobbern

Mit der Entfernungspauschale sind auch außergewöhnliche Kosten abgegolten.

Höhere Zeitgrenzen bei kurzfristigen Beschäftigungen ab 01.01.2015

Neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Israel

Mindestbesteuerung bei endgültig wegfallenden Verlustvorträgen verfassungswidrig?

Gefährliche E-Mails mit Finanzverwaltung als gefälschtem Absender

- Aufwendungen für eine Arbeitsecke in einem Einzimmerapartment können auch dann nicht als Werbungskosten abgezogen werden, wenn das Apartment aus beruflichen Gründen angemietet wurde (Finanzgericht Rheinland-Pfalz vom 10.06.2013).
- Bei minderjährigen Minijobbern müssen Anträge auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vom gesetzlichen Vertreter (Eltern) unterschrieben sein. Ansonsten sind die Anträge wirkungslos und es besteht eine Beitragspflicht zur Rentenversicherung.
- Durch die Entfernungspauschale sind auch außergewöhnliche Kosten steuerlich abgegolten, also beispielsweise auch die Reparaturkosten infolge einer Falschbetankung eines Kraftfahrzeuges auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Bundesfinanzhof vom 20.03.2014).
- Ab 01.01.2015 liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigungsdauer im Lauf eines Kalenderjahrs auf nicht mehr als drei Monate (bis 2014 = zwei Monate) oder 70 Arbeitstage (bis 2014 = 50 Arbeitstage) begrenzt ist.
- Deutschland und Israel haben ein aktualisiertes Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet, das grenzüberschreitende Investitionen erleichtern und die bilateralen wirtschaftlichen Beziehungen fördern soll. Gleichzeitig wird der Informationsaustausch in Steuersachen zwischen Deutschland und Israel verbessert. Zum Inkrafttreten bedarf das Abkommen noch der Ratifikation.
- Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die sogenannte Mindestbesteuerung verfassungswidrig ist, wenn hierdurch Verlustvorträge endgültig ungenutzt verfallen, z. B. wegen einer Insolvenz (Bundesfinanzhof vom 26.02.2014).
- Derzeit werden unter dem Absender der Finanzverwaltung (z. B. ELSTER, Finanzamt oder Bundeszentralamt für Steuern) gefälschte E-Mails mit Schadsoftware versendet. Hinweise zum Umgang mit den E-Mails finden Sie unter: www.elster.de/pro_sicher.php

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

Veröffentlichung

„BilRUG – Die nächste Bilanzrechtsreform steht bevor“
Beitrag von Diplom-Kaufmann Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Axel Becker und Diplom-Betriebswirt (FH) Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Thomas Mäurer
im „Wirtschaftsmagazin“ der IHK Gießen-Friedberg
(Ausgabe 10/2014)

Persönliches

Wir begrüßen herzlich Herrn **Norman Kalkhof**, der seit 1. Oktober 2014 als Prüfungsassistent im Rahmen einer Teilzeittätigkeit unser Team ergänzt. Der 30-Jährige absolvierte nach seiner Ausbildung zum Bankkaufmann ein Bachelor of Arts Studium der Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Accounting und Controlling an der Fachhochschule in Frankfurt am Main. Aktuell schreibt der Wahl-Gießener seine Master-Thesis an der Justus-Liebig-Universität Gießen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Accounting, Controlling und Taxation. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und wünschen viel Erfolg im Studiengang.



Unsere langjährige Mitarbeiterin **Frau Eva Leisegang** verlässt unsere Kanzlei zum 31. Oktober 2014, um in den verdienten Ruhestand zu gehen. Frau Leisegang war 15 Jahre bei uns tätig und bei Kollegen und Mandanten durch ihre freundliche und offene Art sehr beliebt. Wir wünschen Frau Leisegang für Ihren weiteren Lebensweg alles Gute und viel Gesundheit.

Veranstaltungen

An dieser Stelle möchten wir nochmals auf unsere nächste **Informationsveranstaltung am 20. November 2014** im **Hotel & Restaurant heyligenstaedt** in Gießen hinweisen. Beginn ist **um 18:00 Uhr**. Beleuchtet werden **„Aktuelle Hinweise und Entwicklungen zum Handels- und Steuerrecht“**.

IMPRESSUM

Herausgeber:

WESTPRÜFUNG
Dr. Seifert & Partner OHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Südanlage 5
35390 Gießen

www.westpruefung.de

**Anschriftenänderung bei Empfängern dieser Information
bitte an:**

Frau Julia Kurzawski
j.kurzawski@westpruefung.de

Engagiert. Kompetent. Zuverlässig

Die WESTPRÜFUNG betreut anspruchsvolle Mandate in den Bereichen
Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung.

Unsere Mandanten erwarten von uns:


- eine hohe Qualität der Prüfungs- und Beratungsleistungen
- umsetzbare Lösungen
- Termintreue sowie
- stete Verfügbarkeit des verantwortlichen Ansprechpartners

Unser Handeln wird daher bestimmt von:

- aktiver Beratung,
- kurzen Reaktionszeiten,
- individueller Betreuung durch ein oder zwei Partner und einem Team
- Bildung von Schwerpunkten zur Bündelung von Fachkompetenzen
- Sicherstellung ausreichender personeller Kapazitäten

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 30.09.2014

A member of  International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

KONTAKT & ANFRAGEN

 WESTPRÜFUNG

Dr. Seifert & Partner OHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Südanlage 5
35390 Gießen
Deutschland

Telefon +49 (0)641/98 44 57-0
Telefax +49 (0)641/98 44 57-100
E-Mail: info@westpruefung.de
www.westpruefung.de